

Da aber für die Freiheitsstrafe aus dem Urteil vom 20. August 1978 nach § 13 Ziff. 2 StVG der allgemeine Vollzug zutrifft, sind beide Freiheitsstrafen im allgemeinen Vollzug zu vollziehen. (Für diese Festlegung ist ohne Belang, welches der zwei zu verwirklichenden Urteile früher rechtskräftig war.)

Das Gericht, das um Verwirklichung des Urteils vom 25. September 1978 ersuchte, ist schriftlich darüber zu informieren, daß die Verwirklichung der Freiheitsstrafe im allgemeinen Vollzug erfolgt, weil gleichzeitig eine Gerichtsentscheidung über eine Freiheitsstrafe zur Verwirklichung vorliegt, für die nach § 13 Ziff. 2 StVG der allgemeine Vollzug zutrifft.

In den Fällen, in denen das Strafmaß der Freiheitsstrafe, für die gemäß § 14 StVG der erleichterte Vollzug zutrifft, länger ist als das Strafmaß der Freiheitsstrafe, für die nach § 13 StVG der allgemeine Vollzug zutrifft, ist erst die kürzere Freiheitsstrafe im allgemeinen Vollzug zu vollziehen und danach der Vollzug der längeren Freiheitsstrafe im erleichterten Vollzug fortzusetzen.

Beispiel:

Der noch nicht vorbestrafte Bürger K. wurde am 20. Juli 1978 wegen mehrfachen Diebstahls und Betrugs zum Nachteil sozialistischen Eigentums (Verbrechen gemäß §§ 157 Abs. 1, 158 Abs. 1, 159 Abs. 1, 162 Abs. 1 Ziff. 2, 63 Abs. 2 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt.

Noch vor Strafantritt verursachte der Bürger K. fahrlässig einen schweren Verkehrsunfall, bei dem mehrere Menschen getötet wurden. Für diese Straftat wurde K. am 13. September 1978 gemäß § 196 Absätze 1 und 3 Ziff. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt.

Die Freiheitsstrafe für das fahrlässig begangene Vergehen, für die nach § 14 Ziff. 1 StVG der erleichterte Vollzug zutrifft, ist **länger** als die wegen eines Verbrechens ausgesprochene Freiheitsstrafe, für die nach § 13 Ziff. 1 StVG der allgemeine Vollzug zutrifft.

Es ist demzufolge erst die wegen eines Verbrechens ausgesprochene Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten aus dem Urteil vom 20. Juli 1978 im allgemeinen Vollzug zu vollziehen. Anschließend ist die Verwirklichung der wegen eines fahrlässig begangenen Vergehens ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten im erleichterten Vollzug fortzusetzen.

Die Festlegung „Fortsetzung des Vollzugs für die 2. Freiheitsstrafe (oder: für die Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten) im erleichterten Vollzug“ ist auf dem Aktendeckel der Vollzugsakte und der Erziehungsunterlagen als besonderer Hinweis mit Rotstift einzutragen. Das allein sichert aber noch nicht die Einhaltung dieser Festlegung. Deshalb ist deren Zeitpunkt durch die Vollzugsgeschäftsstelle zu überwachen. Der zuständige Vollzugsabteilungs-